

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ UND
FÜR DEMOKRATIE, EUROPA UND GLEICHSTELLUNG
Hospitalstraße 7 | 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium für Energie,
Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft

poststelle@smj.sachsen.de

Entwurf des Ersten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Naturschutzgesetzes

hier: Stellungnahme des Sächsischen Normenkontrollrates gemäß
§ 6 Absatz 1 des Sächsischen Normenkontrollratsgesetzes
(SächsNKRGG)

Der Sächsische Normenkontrollrat hat den oben genannten Entwurf
geprüft.

1. Zusammenfassung

Haushaltsauswirkungen davon Freistaat davon Kommunen Ausgaben	keine Auswirkungen ab 2021: jährlich 4.100.000 Euro
Erfüllungsaufwand Bürger jährlich	20.000 Stunden und 10,2 Mio. Euro
Erfüllungsaufwand Wirtschaft jährlicher Personalaufwand jährlicher Sachaufwand	470.000 Euro 9 Mio. Euro
Erfüllungsaufwand Verwaltung davon Freistaat jährlicher Personalaufwand jährlicher Sachaufwand	120.000 Euro 1,7 Mio. Euro
davon Kommunen jährlicher Personalaufwand	4.200.000 Euro

Ihre Ansprechpartnerin
Frau Silke Schlosser

Durchwahl
Telefon +49 351 564-16204
Telefax +49 351 564-16209

nkr@smj.justiz.sachsen.de

Ihr Zeichen
51-8401/10/4

Ihre Nachricht vom
27. Juli 2020

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
1240/36/147-II.NKR

Dresden,
11. September 2020



» JUSTIZVOLLZUGSBEAMTE

WWW.JOB-MIT-J.DE

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
der Justiz und für Demokratie,
Europa und Gleichstellung
Hospitalstraße 7
01097 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit
Straßenbahnlinien
3, 6, 7, 8, 11

Parken und behinderten-
gerechter Zugang über
Einfahrt Hospitalstraße 7

Hinweise zum **Datenschutz**
erhalten Sie auf unserer
Internetseite. Auf Wunsch senden
wir Ihnen diese Hinweise auch zu.

Per E-Mail kein Zugang für elektronisch
signierte sowie verschlüsselte
elektronische Nachrichten; nähere
Informationen zur elektronischen
Kommunikation mit dem Sächsischen
Staatsministerium der Justiz und für
Demokratie, Europa und Gleichstellung
unter <https://www.justiz.sachsen.de/E-Kommunikation-SMJ>

jährlicher Sachaufwand	2.300.000 Euro
Weitere Wirkungen	Für die Antragsteller kann es zu längeren Bearbeitungszeiten kommen.
<p>Das Ressort wird um Anpassung der Darstellung des Erfüllungsaufwandes gebeten.</p> <p>Unter dem Gesichtspunkt des Bürokratieabbaus und der besseren Rechtsetzung vertritt der Sächsische Normenkontrollrat die Auffassung, dass angesichts des zu erwartenden erheblichen Erfüllungsaufwandes eine dezidierte Begründung der Abwägungsentscheidung zur Wiedereinführung der Ermächtigungsgrundlage zum Erlass von Baumschutzsatzungen zwingend erforderlich gewesen wäre. So hätte beispielsweise durch eine Analyse der Entwicklung vor und nach der Abschaffung der Regelungsermächtigungen für Baumschutzsatzungen eine nachvollziehbare Begründung für diesen Regelungsvorschlag geschaffen werden können. Der bloße Hinweis auf den Koalitionsvertrag mit dem pauschalen Verweis, dass damit die Interessen des Naturschutzes mit jenen der Grundstückseigentümer in ein besseres Verhältnis gebracht werden, wird in diesem Zusammenhang, gerade mit Blick auf den doch erheblichen Bürokratieaufwand, als unzureichend angesehen. Der Normenkontrollrat empfiehlt eine sachlich vertiefte untersetzte Begründung für die Abwägungsentscheidung zur Wiedereinführung der Ermächtigungsgrundlage zum Erlass von Baumschutzsatzungen.</p> <p>Zudem sollten die Kommunen, eine Antragstellung und Bearbeitung entsprechend dem Onlinezugangsgesetz online ermöglichen.</p>	

2. Im Einzelnen

2.1. Regelungsinhalt

§ 19 Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) trifft Regelungen zu den sogenannten Baum- bzw. Gehölzschutzesatzungen. Für deren Erlass sind gemäß § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SächsNatSchG die Gemeinden zuständig. Durch die Gesetzesänderung soll zum einen den Gemeinden mehr Entscheidungsfreiheit bei der Unterschutzstellung eingeräumt werden. Damit soll eine ähnliche Rechtslage hergestellt werden, wie sie bis zum Jahr 2010 galt. Zum anderen sollen die Gemeinden sechs statt der bisherigen drei Wochen Zeit haben, um einen Antrag auf Beseitigung eines mittels Satzung geschützten Landschaftsbestandteils zu verbescheiden.

2.2. Darstellung des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft

Das Ressort führt aus, dass die Änderung des § 19 SächsNatSchG an sich keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand hat, da es Sache der Gemeinden ist, weitergehende Baumschutzmaßnahmen durch Anpassung ihrer jeweiligen Satzungen zu ergreifen. Sollten die Gemeinden von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, so setzt sich der Erfüllungsaufwand beim Bürger aus dem Zeitaufwand für die Antragstellung und aus den Kosten für gegebenenfalls angeordnete Ersatzpflanzungen zusammen. Soweit Wirtschaft und Verwaltung als Antragsteller agieren, gilt dies für beide entsprechend. Für das Stellen eines Antrags auf Zulassung einer Fällung werden durchschnittlich 2 bis 2,5 Stunden veranschlagt. Die Anzahl der zu verbescheidenden Anträge kann aus einer im Rahmen der Anhörung des Ausschusses für Umwelt und Landwirtschaft am 4. März 2016 (Drs. 6/2804) durch den BUND Sachsen e.V. vorgestellten Umfrage hochgerechnet werden. Demnach mussten bis zur Gesetzesänderung im Jahr 2010 durchschnittlich 26.000 Anträge von den sächsischen Gemeinden verbeschieden werden, danach waren es nur noch etwa 8.700. Unterstellt man, dass sich die Anzahl der eingehenden Anträge nach der Streichung des § 19 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 SächsNatSchG etwa wieder auf dem Niveau der Jahre 2008 bis 2010 einpegeln wird, so würde dies einen Zuwachs von etwa 17.300 Anträgen pro Jahr bedeuten.

Die drei Kreisfreien Städte wurden um Auskunft gebeten, welcher Anteil an den insgesamt gestellten Anträgen auf Baumfällung jeweils auf Privatpersonen, Wirtschaft und Verwaltung entfällt. Hierzu werden durch die Städte jedoch keine statistischen

Daten erfasst. Der Anteil an Anträgen der Verwaltung liegt geschätzt ungefähr zwischen 10 und 20 Prozent, die übrigen Anträge teilen sich zwischen Wirtschaft und Privatpersonen auf, wobei der Anteil von Privatpersonen schätzungsweise etwas höher liegt.

Eine weitere Abfrage bei den drei Kreisfreien Städten Dresden, Leipzig und Chemnitz hat ergeben, dass die Städte etwa vier Stunden Zeit für die Antragsbearbeitung veranschlagen. Je nach Schwierigkeitsgrad kann die Zeit in Einzelfällen entsprechend abweichen. Bei der Bearbeitung durch Mitarbeiter der 1. Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 ergeben sich dadurch Personalkosten in Höhe von 237,96 Euro je Antrag. Auf ganz Sachsen bezogen leiten sich für die Aufgabenerledigung daraus zusätzlich Personalkosten in Höhe von etwa 4,1 Millionen Euro ab. Es wird vermutet, dass der bürokratische Aufwand an anderer Stelle wieder sinkt, da in der oben genannten Anhörung durch verschiedene Sachverständige ein gesteigerter Beratungsaufwand gegenüber den Bürgern vorgetragen wurde, weil die Grenzen zulässiger Fällmaßnahmen durch die Regelung von 2010 für Betroffene schwer einzuschätzen waren. Dieser Beratungsaufwand für die Kommunen könnte bei eindeutigen Satzungsregelungen wieder abnehmen. Daneben ergibt sich für die Gemeinden ein einmaliger Aufwand durch die Anpassung bzw. Neuausweisung der Baumschutzsatzung, der jedoch im Einzelnen unterschiedlich ausfallen wird.

Die finanziellen Auswirkungen durch angeordnete Ersatzpflanzungen oder Ersatzleistungen können abhängig von Baumart, Marktlage und weiteren Faktoren zwischen 250 Euro und 2.500 Euro pro verbeschiedenen Antrag betragen.

2.3. Haushaltsauswirkungen

Gemäß dem Kostenblatt des Ressorts hat das Vorhaben keine Haushaltsauswirkungen für den Freistaat; für die Kommunen entstehen ab dem Jahr 2021 jährliche Ausgaben in Höhe von 4.100.000 Euro.

2.4. Erfüllungsaufwand

Das Prüfungsrecht des Sächsischen Normenkontrollrates ergibt sich aus § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsNKRG.

2.4.1. Erfüllungsaufwand für Bürger

Es wird davon ausgegangen, dass die Gemeinden ihre Satzungen überwiegend in der Form gestalten werden, wie sie bis zur Gesetzesänderung im Jahr 2010 Gültigkeit hatten. Dies hat zur Folge, dass Bürger wieder vermehrt Anträge zur Fällung geschützter Gehölze stellen müssen. Abhängig vom Umfang der beantragten Fällung und den Vorkenntnissen des Antragstellers fallen für die Antragstellung im Durchschnitt 2,5 Stunden Erfüllungsaufwand pro Antrag an. Dies beinhaltet auch die zu berücksichtigende Zeit für Ortsbegehungen und eventuell zu organisierende Ersatzpflanzungen.

Bezug nehmend auf die Rückmeldungen der drei Kreisfreien Städte, wobei der Anteil der Anträge von Privatpersonen als am höchsten eingeschätzt wurde, wird davon ausgegangen, dass 45 % der Baumfällanträge von Bürgern gestellt werden. Bei einem voraussichtlichen Zuwachs von 17.300 Anträgen pro Jahr entfielen damit 7.785 Anträge auf Bürger. Für diese würde damit ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 19.463 Stunden anfallen.

Für angeordnete Ersatzpflanzungen oder Ersatzleistungen fallen durchschnittlich 1.375 Euro pro Antrag an. Davon ausgehend, dass in 95 % der Fälle eine Ersatzpflanzung angeordnet wird, ergibt sich bei 7.396 Anträgen pro Jahr ein Erfüllungsaufwand in Höhe von 10.169.500 Euro.

2.4.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Da der Anteil von Anträgen der Wirtschaft durch die Kreisfreien Städte etwas niedriger eingeschätzt wurde als der Anteil der Bürger, wird von einem Anteil in Höhe von 40 % ausgegangen. Demnach entfallen 6.920 der zusätzlichen Anträge auf die Wirtschaft. Ebenfalls ausgehend von einem durchschnittlichen Aufwand von 2,5 Stunden pro Antrag ergibt sich ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 474.539 Euro für die Antragstellung (6.920 Anträge x 2,5 Stunden x 27,43 Euro, vgl. Statistisches

Landesamt, Bruttoarbeitskosten 2016 je geleistete Stunde [ohne Auszubildende] im Produzierenden Gewerbe und Dienstleistungsbereich).

Für angeordnete Ersatzpflanzungen oder Ersatzleistungen bei 95 % der Anträge fallen zusätzlich 9.039.250 Euro Erfüllungsaufwand an (6.574 Anträge x 1.375 Euro).

2.4.3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

2.4.3.1. Erfüllungsaufwand des Freistaates

Soweit der Freistaat bei der Bewirtschaftung eigener Grundstücke als Antragsteller auftritt, fällt für den Freistaat ebenfalls Erfüllungsaufwand an. Ausgehend davon, dass ein regelmäßig mit Liegenschaftsmanagement befasster Bediensteter der Laufbahngruppe 2.1 für die Stellung eines Antrags im Durchschnitt 1,5 Stunden benötigt, fallen pro Antrag Personalaufwand in Höhe von 89,24 Euro und Sachaufwand in Höhe von 11,81 Euro an. Ausgehend von einem Anteil von 7,5 % des Freistaates an allen gestellten Baumfällanträgen ist mit jährlich 1.298 zusätzlichen Anträgen pro Jahr zu rechnen. Hochgerechnet ergibt sich damit jährlicher Personalaufwand in Höhe von 115.834 Euro und jährlicher Sachaufwand in Höhe von 15.329 Euro.

Für angeordnete Ersatzpflanzungen oder Ersatzleistungen fallen bei durchschnittlich 1.375 Euro pro Antrag und 95 % der Fälle zusätzlich 1.695.375 Euro Sachaufwand an.

2.4.3.2. Erfüllungsaufwand der Kommunen

Es wird davon ausgegangen, dass nach der Gesetzesänderung zahlreiche Gemeinden ihre Gehölzschutzsatzungen überarbeiten werden. Es müssen insbesondere Regelungen bei der Definition des Schutzgutes (Art und Größe der geschützten Gehölze) sowie bei den Anforderungen an die Ersatzpflanzung getroffen werden. Hierfür fällt bei den Kommunen nicht quantifizierter Erfüllungsaufwand an.

Soweit die Kommunen bei der Bewirtschaftung eigener Grundstücke als Antragsteller auftreten, fällt für die Kommunen ebenfalls Erfüllungsaufwand an. Ausgehend davon, dass ein regelmäßig mit Liegenschaftsmanagement befasster Bediensteter der

Laufbahngruppe 2.1 für die Stellung eines Antrags im Durchschnitt 1,5 Stunden benötigt, fallen pro Antrag Personalaufwand in Höhe von 89,24 Euro und Sachaufwand in Höhe von 11,81 Euro an. Ausgehend von einem Anteil von 7,5 % der Kommunen an allen gestellten Baumfällanträgen ist mit jährlich 1.298 zusätzlichen Anträgen pro Jahr zu rechnen. Hochgerechnet ergibt sich damit jährlicher Personalaufwand in Höhe von 115.834 Euro und jährlicher Sachaufwand in Höhe von 15.329 Euro.

Für angeordnete Ersatzpflanzungen oder Ersatzleistungen fallen bei durchschnittlich 1.375 Euro pro Antrag und 95 % der Fälle zusätzlich 1.695.375 Euro Sachaufwand an.

Für die Verbescheidung eines Antrags wird auf der Grundlage einer Abfrage bei den drei Kreisfreien Städten Chemnitz, Dresden und Leipzig davon ausgegangen, dass unter Berücksichtigung von Beratung und Vor-Ort-Terminen im Durchschnitt vier Stunden Zeit zu veranschlagen sind. Davon ausgehend, dass sich die Anzahl der zu bearbeitenden Anträge nach der erneuten Gesetzesänderung wieder auf dem Umfang von vor dem Jahr 2010 bewegen wird, ist mit 17.300 zusätzlichen Anträgen jährlich zu rechnen. Ausgehend von der Antragsbearbeitung durch einen Bediensteten der Laufbahngruppe 2.1 ergeben sich jährlicher Personalaufwand in Höhe von 4.116.708 Euro ($17.300 \times 4h \times 59,49$ Euro) und jährlicher Sachaufwand in Höhe von 544.604 Euro ($17.300 \times 4h \times 7,87$ Euro).

2.5. Weitere Wirkungen

Dadurch, dass den Gemeinden nunmehr sechs Wochen eingeräumt werden, um über den Baumfällantrag zu entscheiden, kann es für die Antragsteller zu längeren Bearbeitungszeiten kommen.

3. Bewertung durch den Sächsischen Normenkontrollrat

Das Ressort wird um Anpassung der Darstellung des Erfüllungsaufwandes gebeten.

Unter dem Gesichtspunkt des Bürokratieabbaus und der besseren Rechtsetzung vertritt der Sächsische Normenkontrollrat die Auffassung, dass angesichts des zu erwartenden erheblichen Erfüllungsaufwandes eine dezidierte Begründung der



Abwägungsentscheidung zur Wiedereinführung der Ermächtigungsgrundlage zum Erlass von Baumschutzsatzungen zwingend erforderlich gewesen wäre. So hätte beispielsweise durch eine Analyse der Entwicklung vor und nach der Abschaffung der Regelungsermächtigungen für Baumschutzsatzungen eine nachvollziehbare Begründung für diesen Regelungsvorschlag geschaffen werden können. Der bloße Hinweis auf den Koalitionsvertrag mit dem pauschalen Verweis, dass damit die Interessen des Naturschutzes mit jenen der Grundstückseigentümer in ein besseres Verhältnis gebracht werden, wird in diesem Zusammenhang, gerade mit Blick auf den doch erheblichen Bürokratieaufwand, als unzureichend angesehen. Der Normenkontrollrat empfiehlt eine sachlich vertiefte untersetzte Begründung für die Abwägungsentscheidung zur Wiedereinführung der Ermächtigungsgrundlage zum Erlass von Baumschutzsatzungen.

Zudem sollten die Kommunen, eine Antragstellung und Bearbeitung entsprechend dem Onlinezugangsgesetz online ermöglichen.

gez.
Czupalla
Vorsitzender

gez.
Jacob
Berichterstatter